



# **S a t z u n g**

## **§ 1**

### **Name und Sitz des Vereins**

1. Der Verein führt den Namen "Sportverein Germania 1922 e.V. Impekoven".
2. Er hat seinen Sitz in Impekoven und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Bonn unter der Nr. 5303 eingetragen.
3. Der Gerichtsstand ist Bonn.
4. Die Vereinsfarben sind schwarz/weiß.

## **§ 2**

### **Zweck des Vereins**

1. Der Verein, der im Jahre 1922 gegründet wurde, fördert die Bestrebung seiner Mitglieder zur sittlichen und körperlichen Ertüchtigung durch Leibesübung und Jugendpflege. Ziel der jugendpflegerischen Arbeit soll die Erziehung der Jugendlichen in körperlicher, geistiger und sittlicher Hinsicht im Sinne olympischen Idee sein. Der Verein nimmt Rücksicht auf die Interessen des Elternhauses, der Schulen und der Kirchen.  
Der Verein bekennt sich zum Amateurdenken mit der Grundlage der Gemeinnützigkeit und verwendet Mittel, die er erwirbt, zur Pflege und Förderung der Sportarten, für die ein Bedürfnis vorliegt, Breitenarbeit wird vorangestellt. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsförderung vom 24.12.1953, erstrebt keinerlei Gewinne und verwendet sein Vermögen ausschließlich zur Erfüllung obiger Aufgaben.
2. Der Verein ist parteipolitisch und religiös neutral.
3. Der Verein ist Mitglied des WFV (Westdeutschen Fußballverbandes) und des DFB (Deutscher Fußballbund).
4. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen, begünstigt werden.

## **§ 3**

### **Mitglieder**

1. Der Verein führt eine Männer-, Frauen- und Jugendabteilung.

Er führt als Mitglieder:

- a) ausübende Mitglieder
  - b) unterstützende Mitglieder
  - c) Ehrenmitglieder
  - d) jugendliche Mitglieder - Alter 14-18 Jahre
  - e) Schülermitglieder - bis zum 14. Lebensjahr
2. Als Mitglieder werden unbescholtene Personen beiderlei Geschlechts angenommen.
  3. Die ausübenden, unterstützenden und Ehrenmitglieder haben gleiche Rechte und Pflichten.
  4. Ausübende Mitglieder müssen mindestens einer Abteilung des Vereins angehören.
  5. Die jugendlichen Mitglieder sind berechtigt, an den Versammlungen teilzunehmen, haben jedoch kein Stimmrecht.

## **§ 4**

### **Aufnahme**

1. Über die Aufnahme als Mitglied entscheidet der Vorstand. Bei Jugendlichen und Schülern bedarf es weiterhin der Einwilligung des gesetzlichen Vertreters.
2. Über den Erfolg der Aufnahme erhält der Antragsteller Kenntnis. Eine Verpflichtung zur Angabe der Ablehnungsgründe besteht nicht.
3. Nach erfolgter Aufnahme unterwirft sich das neue Mitglied den Satzungen.

## **§ 5**

### **Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Jedes Mitglied hat Anspruch auf eine auf seinen Namen lautende Mitgliedskarte und eine Satzung.
2. Die Mitglieder sind berechtigt, die allgemein zugänglichen Einrichtungen des Vereins zu benutzen, an gemeinsamen Veranstaltungen teilzunehmen und bei den Sportabteilungen, denen sie angehören, Sport zu treiben.
3. Mitglieder haben Sitz und Stimme in den Mitgliederversammlungen, besitzen das aktive und passive Wahlrecht zu den Vereinsämtern und haben das Recht, Anträge zu stellen.
4. Mitglieder, die bis zur Mitgliederversammlung ihren Beitragsverpflichtungen des letzten Geschäftsjahres schuldhaft nicht nachgekommen sind, haben kein Stimmrecht.

5. Die Mitglieder sind verpflichtet, ihren Beitrag jährlich zu leisten. Der Beitrag wird von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes festgelegt.
6. Die Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
7. Von der Vorschrift des §5, Absatz 5 kann auf begründeten Antrag durch den Vereinsvorsitzenden entbunden werden. Dieser ist auch berechtigt, auf Antrag in begründeten Fällen rückständige Zahlungen niederzuschlagen.
8. Die Mitglieder sind verpflichtet, soweit die sportlichen Belange des Vereins dies bedingen, den Anordnungen des Vereinsvorsitzenden Folge zu leisten. Der Vereinsvorsitzende übt Disziplinargewalt über die Mitglieder bei allen Verstößen gegen die Sportdisziplin aus, die nicht zur Ausschließung aus dem Verein führen.

## **§ 6**

### **Unfall- und Haftpflichtversicherung**

1. Der Verein ist gegen Sportunfälle versichert
2. Schadensfälle sind dem Verein innerhalb 24 Stunden unter Darlegung des Herganges zu melden und vom Vorstand sofort zu bearbeiten.

## **§ 7**

### **Haftung**

1. Der Verein haftet den Mitgliedern nicht für Unfälle beim Sportbetrieb oder Schäden durch Sachverlust auf den Sportstätten oder in Räumen des Vereins.
2. Unterstützungen des Vereins sind möglich.

## **§ 8**

### **Erlöschen der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch schriftliche Austrittserklärung, durch Tod oder Ausschluß.
2. Die Austrittserklärung ist nur zum Quartalsende möglich. Verbindlich für die fristgerechte Kündigung ist ausschließlich das Datum, an dem die Austrittserklärung beim Vorstand einläuft. Eine Beitragserstattung erfolgt nicht.
3. Mit dem Zugehen der Austrittserklärung verzichtet das Mitglied auf die Ausübung seiner Mitgliedsrechte, bleibt dagegen Beitragsschuldner für das laufende und zurückliegende Geschäftsjahr.
4. Mit der Abmeldung ist die Mitgliedskarte und etwaiges in den Händen des Austretenden befindliches Vereinseigentum zurückzugeben.

## **§ 9**

### **Ausschluß aus dem Verein**

1. Auf Antrag des Vereinsvorsitzenden oder dessen Stellvertreter kann ein Mitglied durch den Vereinsvorstand ausgeschlossen werden.
2. Ausschließungsgründe sind:
  - a) grober Verstoß gegen die Disziplin und die Kameradschaft innerhalb des Vereins.
  - b) schwere Schädigung des Ansehens und der Belange des Vereins.
  - c) Nichterfüllung der aus der Zugehörigkeit zum Verein sich ergebender Beitragspflicht, jedoch erst nach 3maliger fruchtloser Mahnung.

## **§ 10**

### **Der Vorstand**

1. Die Geschäftsführung und Vertretung des Vereins liegt in der Hand des Vereinsvorsitzenden und seines Stellvertreters. Diese sind Vorstand im Sinne des §26 BGB. Jeder von ihnen ist zur Vertretung des Vereins berechtigt.
2. Der Vereinsvorsitzende und sein Stellvertreter werden durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt.
3. Die weiteren Mitglieder - Beirat - welche aber nicht Vorstandsmitglieder im Sinne des Gesetzes sind, werden ebenfalls durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Ihre Aufgaben werden vom Vereinsvorstand in einer besonderen Ordnung bestimmt.
4. Der Vorstand bedarf zu jeder entgeltlichen oder unentgeltlichen Verfügung über den Grundbesitz des Vereins der Zustimmung der Mitgliederversammlung mit dreiviertel Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.
5. Der Vorstand und seine Mitarbeiter üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich und ohne Entgelt aus. Bare Auslagen, die von dem Vereinsvorstand und seinen Mitarbeitern zur Wahrung der Belange des Vereins gemacht werden, sind zurückzuerstatten.
6. Der Vorstand ist berechtigt, Angestellte gegen Entgelt für die Durchführung der sportlichen und Verwaltungsaufgaben anzustellen. Mitglieder des Vorstands sind von der Anstellung gegen Entgelt ausgeschlossen.
7. Für die im Laufe des Geschäftsjahres ausscheidenden Vorstandsmitglieder wählt eine außerordentliche Mitgliederversammlung Ersatz.

## **§ 11**

### **Der Vorstand**

1. Zur Schlichtung persönlicher Streitigkeiten innerhalb des Vereins ist der Vereinsvorstand zuständig.

## **§ 12**

### **Das Geschäftsjahr**

1. Das Geschäftsjahr läuft vom 1. Januar bis 31. Dezember.

## **§ 13**

### **Die Mitgliederversammlung**

1. Der Vorstand beruft alljährlich einmal im Geschäftsjahr eine ordentliche Mitgliederversammlung ein, zu der 2 Wochen vorher schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung eingeladen werden muß. Die Tagesordnung soll folgende Punkte enthalten:
  - a) Geschäftsbericht des Vorstandes und seiner Mitarbeiter
  - b) Entlastung der unter a) genannten Personen
  - c) Neuwahl des Vorstandes, des Beirats, der Kassenprüfer, sofern nicht § 10, Abs. 7, § 13, Abs. 4 und 5 berührt werden alle 2 Jahre.
2. Der Vereinsvorsitzende oder sein Stellvertreter leiten die Versammlung. Der Versammlungsleiter hat alle Befugnisse, die zur Aufrechterhaltung der parlamentarischen Ordnung erforderlich sind. Über die Versammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Leiter der Versammlung einem von ihm bestellten Schriftführer zu unterzeichnen ist. Die gefaßten Beschlüsse sind wörtlich in der Niederschrift aufzunehmen.
3. Zur Beschlußfassung ist vorbehaltlich der Bestimmung des § 14, Abs. 1, die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Satzungsänderungen können jedoch nur mit dreiviertel Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
4. Der Vereinsvorsitzende oder sein Stellvertreter können jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Die Einberufung richtet sich nach den Vorschriften, die für die Einberufung der ordentlichen Versammlung gelten.
5. Der Vereinsvorsitzende oder sein Stellvertreter müssen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn dies ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder unter Angaben von Gründen verlangen.
6. Die außerordentliche Mitgliederversammlung hat die gleichen Befugnisse, wie die ordentliche Mitgliederversammlung.

## **§ 14**

### **Auflösung des Vereins**

1. Über die Auflösung des Vereins beschließt die Versammlung der Mitglieder mit einer Mehrheit von dreiviertel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der Steuerbegünstigung soll das Vermögen des Vereins an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zur Förderung des Sports gehen. Beschlußfassung hierüber erfolgt durch die Versammlung der Mitglieder gemäß § 13 Abs. 3, d.h. durch einfache Stimmenmehrheit. Eine Verteilung des Vermögens an die Mitglieder ist ausgeschlossen.